Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über den Eigenbetrieb Gemeindewerke
(Gemeindewerkeeigenbetriebssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit § 3 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. 1992, 21), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 24. März 2021 folgende Neufassung der Satzung über den Eigenbetrieb Gemeindewerke beschlossen:

Inhalt

§ 1 Einrichtung und Name 1
§ 2 Gegenstand und Betriebszweige 1
§ 3 Zuständigkeiten 3
§ 4 Stammkapital 3
§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 4
§ 6 Inkrafttreten 4

§ 1
Einrichtung und Name

(1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Kressbronn a. B. werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Gemeindewerke Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

§ 2
Gegenstand und Betriebszweige

(1) Der Eigenbetrieb umfasst folgende Betriebszweige:

1. die Wasserversorgung;
2. das Hallenbad;
3. die Fernwärmeversorgung;
4. die Energieerzeugung und Energieversorgung;
5. die Hafenbetriebe;
6. die Telekommunikation und Breitbandverkabelung;
7. die Beteiligung an einer Versorgungsgesellschaft;
8. der Parkraumbetrieb;
9. den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

(2) Aufgabe der Wasserversorgung ist die Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gewerbebetriebe auf dem Gebiet der Gemeinde Kressbronn a. B. mit Trink- und Brauchwasser.

(3) Aufgabe des Hallenbades ist der Betrieb des Schwimmbades am Bildungszentrum Parkschule.

(4) Aufgabe der Fernwärmeversorgung ist der Betrieb des Blockheizkraftwerkes am Bildungszentrum Parkschule sowie die Wärmeversorgung von Bildungszentrum, Parkturnhalle, Hallenbad, Seesporthalle, Haus des Gastes – Lände, Schlössle und Parkkindergarten. Die Fernwärmeversorgung dient daneben der Erzeugung und Einspeisung von Energie in das öffentliche Netz sowie dem Bau und Betrieb von weiteren Versorgungsnetzen und Kraftwerken mit verschiedenen Brennstoffen und Technologien.

(5) Aufgabe der Energieerzeugung und Energieversorgung ist der Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung (u. a. Photovoltaikanlagen) und die Einspeisung in das öffentliche Netz.

(6) Aufgabe der Beteiligung an einer Versorgungsgesellschaft ist der Ankauf von Gesellschaftsanteilen an Strom-, Gas- und sonstigen Energieversorgern (u. a. Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG, Regionalwerk Bodensee Netze GmbH & Co. KG und Energiegenossenschaft Bodensee e. G.).

(7) Aufgabe der Hafenbetriebe ist der Betrieb, einschließlich baulicher Maßnahmen, des Gemeindehafens.

(8) Aufgabe der Telekommunikation und Breitbandverkabelung ist der Bau und Betrieb von Telekommunikationseinrichtungen, einschließlich der Verpachtung.

(9) Aufgabe des Parkraumbetriebes ist die Schaffung und der Bau von Parkraum in bzw. unter Gebäuden oder auf Freiflächen sowie die Unterhaltung und die Bewirtschaftung.

(10) Aufgabe des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist die Beförderung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen innerhalb der Gemeinde. Der Öffentliche Personennahverkehr erfolgt in Kooperation mit dem Bürgerbus e. V.

(11) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern. Er kann sich hierzu auch an rechtlich selbstständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten und führen.

Formatiert: Block, Einzug: Hängend: 1,27 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, … + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

~~(11)~~(12) Der Eigenbetrieb kann auf Grund von Vereinbarungen auch Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Energie beliefern und weitere dem Betrieb dienende Anlagen bauen und betreiben.

§ 3
Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein beschließender oder beratender Betriebsausschuss gebildet. Die nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B. gebildeten Ausschüsse nehmen auch im Rahmen der dort jeweils gegebenen Zuständigkeiten die Aufgaben und Angelegenheiten des Eigenbetriebs wahr. Im Übrigen beschließt der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss über alle Angelegenheiten, die ihm durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem EigBG einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem EigBG der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Für die Abgrenzung der Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der laufenden Betriebsführung gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Kressbronn a. B., in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

(2) Vom Stammkapital entfallen auf:

1.	die Wasserversorgung	250.000,00 Euro;
2.	das Hallenbad	50.000,00 Euro;
3.	die Fernwärmeversorgung	40.000,00 Euro;
4.	die Energieerzeugung- und Energieversorgung	50.000,00 Euro;
5.	die Hafenbetriebe	0,00 Euro;

6.	die Telekommunikation und Breitbandverkabelung	0,00 Euro;
7.	die Beteiligung an einer Versorgungsgesellschaft	200.000,00 Euro;
8.	den Parkraumbetrieb	10.000,00 Euro;
9.	den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)	0,00 Euro.

§ 5
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Formatiert: Überschrift 2

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).

Formatiert: Block

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2021~~Januar 2017~~ in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Eigenbetrieb Gemeindewerke vom 26. Oktober 2016~~m 13. April 2016~~ außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. März 2021

Daniel Enzensperger
Bürgermeister